

# Einsatz von Notärzten auf ausländischem Staatsgebiet

---

Bereits in zurückliegenden Tagungen der Vorsitzenden der Kreisärztekammern wurde wiederholt über das Strafverfahren gegen eines unserer Mitglieder wegen des Vorwurfs der unterlassenen Hilfeleistung im Rahmen eines Rettungseinsatzes für einen auf dem Staatsgebiet Polens verunglückten deutschen Staatsangehörigen informiert.

Dieser war unweit des Grenzüberganges Bad Muskau vor einem Einkaufsmarkt in Leknica (Polen) zusammengebrochen. Bundesgrenzschutzbeamte begaben sich zu dem Verunglückten, dessen Puls ausgesetzt habe und der aus Mund und Nase blutete, und stellten die Notwendigkeit fest, Maßnahmen der Ersten Hilfe einzuleiten. Der Rettungsdienst in Weißwasser, den die später beschuldigte Ärztin zu diesem Zeitpunkt als leitende Notärztin versah, wurde daraufhin gebeten, sich zum Verletzten auf polnisches Staatsgebiet zu begeben. Die betroffene Ärztin verwies auf bestehende Dienstvorschriften, die eine Behandlung als Notarzt auf polnischem Territorium untersagen würden. Gleiches gelte für den Einsatz des Rettungsfahrzeuges. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales als Rechtsaufsichtsbehörde des Rettungsdienstes verwies insofern bereits im Jahre 1998 darauf, dass auf Grund fehlender Ermächtigungsgrundlage Einsätze des Rettungsdienstes aus dem Frei-

staat Sachsen im grenznahen polnischen Hoheitsgebiet nicht möglich seien. Es kam nicht zu einer Behandlung des Verletzten. Dieser verstarb am Unfallort. Angezeigt wurde der Sachverhalt von den Angehörigen des Verstorbenen.

In erster Instanz wurde die beschuldigte Ärztin zunächst wegen unterlassener Hilfeleistung verurteilt. Auch das Gericht erster Instanz berücksichtigte das Fehlen eines zwischenstaatlichen Abkommens für den Einsatz im Rettungsdienst auf dem Territorium Polens. Hieraus leitete es einen Konflikt der betroffenen Ärztin zwischen der erkannten dringenden medizinischen Behandlungsbedürftigkeit des Verunglückten und der Einhaltung der dem Arzt im Rettungseinsatz obliegenden Dienstvorschriften ab. Nach Auffassung des Gerichts war es jedoch der Ärztin zumutbar, sich insoweit für den Erhalt und den Schutz eines Menschenlebens einzusetzen und zum Nachteil der Beachtung der Dienstvorschriften zu handeln.

Die beschuldigte Ärztin erhob jedoch gegen die Entscheidung des Gerichts erster Instanz rechtzeitig Rechtsmittel. Diese wurde daher nicht rechtskräftig. In zweiter Instanz wurde der Sachverhalt erneut geprüft und die betroffene Ärztin wurde nunmehr aus tatsächlichen

Gründen freigesprochen. Ein Handeln der Ärztin war objektiv nicht erforderlich. Der Tod des Verunglückten war zum Zeitpunkt des Eintreffens des Rettungsfahrzeuges am Grenzübergang bereits eingetreten. In seinen Erwägungen bezog sich das Gericht aber auch darauf, dass seiner Auffassung nach eine tatsächliche Hilfeleistung für das beschuldigte Mitglied nicht zumutbar war. Danach bedurfte die Wahrnehmung der geforderten hoheitlichen Tätigkeit des angeforderten Rettungseinsatzes im Ausland einer völkerrechtlichen Regelung. Da eine solche zum Zeitpunkt des Geschehens nicht getroffen worden war, war es nicht zumutbar, derartige hoheitliche Tätigkeit auf ausländischem Staatsgebiet ohne jeglichen Schutz des Völkerrechts wahrzunehmen.

Dies entspricht auch der stets von der Sächsischen Landesärztekammer in allen Gesprächen vertretenen Auffassung. Das Mitglied war danach bei Anforderung zu dem Rettungseinsatz einer Pflichtenkollision unterworfen. Diese Pflichten, die sich gegenseitig überlagerten, mussten zu einem unausweichlichen Entscheidungskonflikt führen.

Die Sächsische Landesärztekammer hat bereits seit 1998 mit zahlreichen Institutionen einen umfänglichen Schriftverkehr wegen

---

der Grenzen der Verpflichtung zur ärztlichen Hilfeleistung auf dem Territorium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geführt, wie die Tschechische und Polnische Botschaft, das Sächsische Staatsministerium des Innern, der betroffene Landeskreis und Rettungszweckverband als auch die Grenzschutzbehörden. Die diplomatischen Vertretungen Polens und der Tschechischen Republik verwiesen im Jahre 1998 darauf, dass ein Arzt, der im Besitz der deutschen Approbation oder Berufsausübung ist, für die Ausübung ärztlicher Tätigkeit auf dem Territorium dieser Staaten einer Zulassung als Arzt im jeweiligen Land

bedürfe. Ohne eine solche Genehmigung dürfe der ärztliche Beruf nicht ausgeübt werden. Allerdings wurde nicht ausgeschlossen, dass ein deutscher Arzt notwendige erste Hilfe bei einer ernsthaften Gefährdung der Gesundheit und des Lebens eines Menschen gewähren könne, bis ärztliche Hilfe des jeweiligen Staates eintreffe.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern teilte auf Nachfrage mit, dass sich auch im Zuge der EU-Osterweiterung am 1. 5. 2004 keine andere Rechtslage ergebe. Zwar gelte auch in den neuen EU-Mitgliedsstaaten die

Dienstleistungsfreiheit. Diese betreffe allerdings die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte. Die Zuständigkeit des Rettungsdienstes endet an der Grenze Polens. Sein Einsatz auf ausländischem Staatsgebiet bedarf daher nach wie vor völkerrechtlicher Regelungen. Hierfür wären auf Bundesebene Rahmenvereinbarungen notwendig, die auf Länderebene umgesetzt werden müssten.

Assessor Michael Kratz  
Rechtsreferent